

Gesetzes würden die Ukrainer gegebenenfalls auch gegen den Willen der Orthodoxen „zugelassen“ werden. *ru*

## Wendemarke?

*Der Oberste Gerichtshof der USA äußert sich in der Abtreibungsfrage*

Wer sich von der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten zur Abtreibungsfrage eine Außerkräftsetzung der seit der Entscheidung von 1973 gültigen (vgl. HK, März 1973, 121 ff.), weitmaschigen US-Abtreibungsgesetzgebung erhofft hatte, wurde enttäuscht. Die Obersten Bundesrichter (unter ihnen eine Frau), die ihre Entscheidung mit der denkbar knappsten Mehrheit, fünf gegen vier Stimmen, trafen, sahen sich außerstande, auf der Grundlage des ihnen zur Beurteilung vorgelegten Falls das umstrittene, vor 16 Jahren ergangene Abtreibungsurteil so frontal anzugehen, wie es von den Abtreibungsgegnern verschiedenster Couleur („pro life“) – unter ihnen die Kirchen – seit langem gefordert und auch von den republikanisch geführten Administrationen unter *Ronald Reagan* wie *George Bush* gerne gesehen würde.

Nach dem Abtreibungsurteil des Obersten Gerichts von 1973 liegt die Entscheidung für eine Abtreibung nach US-Recht weitestgehend im persönlichen Ermessen der betroffenen Frauen. Erst für das zweite und dritte Drittel einer Schwangerschaft kann ein Bundesstaat Einschränkungen erlassen, bzw. Schwangerschaftsabbrüche verbieten. Grundlage für diese weitreichende Fristenlösung nach amerikanischem Muster ist das auch von anderen Gerichtsentscheidungen her geläufige *Recht auf Schutz der Privatsphäre* (der Frau).

Enttäuscht von der jetzigen Entscheidung sind aber auch diejenigen, die immer wieder betonen, sie seien nicht für die Abtreibung, aber sie träten le-

diglich für ein Höchstmaß an individueller Entscheidungsfreiheit der Frauen ein („pro choice“). Das Gericht fand sich nicht bereit, verschiedene, die praktische Durchführung von Abtreibungen erschwerende Bestimmungen eines Gesetzes des US-Bundesstaates Missouri außer Kraft zu setzen. Ihr „Trost“: das jetzige Urteil hat unmittelbar nur begrenzte praktische Wirkungen; jede Frau kann innerhalb der festgesetzten Fristen auch im Staate Missouri auf legale Weise abtreiben lassen, wenn auch nicht in einer öffentlichen Klinik.

Wenn sich die „Pro-lifer“ der USA dennoch als die Sieger im Streit um die Abtreibungsgesetzgebung betrachten können, hat dies vor allem zwei Gründe: Das Urteil selbst wie seine erst langfristig zu erwartenden Wirkungen zeigen in die Richtung einer zunehmenden *Einschränkung* des geltenden Rechts; auf weitere Entscheidungen können sie hoffen: Allein für den kommenden Herbst stehen im Zusammenhang mit der Abtreibungsfrage drei weitere Fälle zur Entscheidung an. Daß auch diese Urteile auf der jetzt erkennbaren Linie liegen dürften, dafür spricht schon die noch von der Reagan-Administration beeinflusste gegenwärtige Zusammensetzung des Obersten Gerichts.

Am jetzt ergangenen Urteil sind vor allem zwei Punkte entscheidend: Das Oberste Gericht hat ein Gesetz für zulässig erklärt, das öffentlichen Kliniken und Angestellten öffentlicher Einrichtungen untersagt, Abtreibungen vorzunehmen, die nicht um des Lebens der Mutter willen durchgeführt werden. Ein Staat sei nicht gesetzlich verpflichtet, in diesem Bereich überhaupt tätig zu werden oder tätig zu bleiben, heißt es in der Urteilsbegründung durch den Obersten Richter *William Rehnquist* (vgl. *Origins*, 13.7.89, 130 ff.). Der zweite Punkt: auch die Vorschrift, nach der von der zwanzigsten Schwangerschaftswoche an Föten auf ihre Lebensfähigkeit hin zu untersuchen sind, um so genauer entscheiden zu können, ob eine Abtreibung noch zulässig ist oder nicht, wurde von den Obersten Richtern für verfassungskonform erklärt.

Rehnquist, der bei der Entscheidung von 1973 noch zur unterlegenen Minderheit gehörte, übte überdies weitreichende Kritik an den Grundlagen des geltenden Abtreibungsrechts. Damit deutete er an, in welche Richtung die einschlägige Rechtssprechung des Obersten Gerichts gehen könnte: Problematisch scheint Rehnquist vor allem die Einteilung der Schwangerschaft in *drei Perioden*, in denen das Ungeborene einen jeweils unterschiedlich weitgehenden, gestuften Rechtsschutz genießt, sowie die Annahme der *Lebensfähigkeit des Embryos* als einer Grenze, von der an dem Staat erst Eingriffsrechte zugunsten des ungeborenen Kindes zugestanden werden.

Wo die weitere Entwicklung der Rechtsprechung letztlich endet, ist allerdings noch nicht erkennbar. Bleibt die Grundlinie des Urteils von 1973 in der Sache bestehen, vor allem der weitgehende Vorrang für den Schutz der Privatsphäre der Frau, wird sich an der weitmaschigen Fristenregelung kaum etwas ändern. Das Verbot von nicht medizinisch indizierten Abtreibungen an öffentlichen Kliniken dürfte unterdessen zu einer weiteren Kommerzialisierung der Abtreibungspraxis und zu einer Zunahme inneramerikanischen Abtreibungstourismus führen.

Wie immer die weitere juristische Behandlung der Abtreibungsproblematik in den USA durch den Supreme Court auch aussehen wird, eines zeichnet sich deutlich ab: Die Abtreibungsgesetzgebung wird in Zukunft wieder stärker ein *politisches* und weniger ausschließlich ein juristisches Thema sein. Gegner wie Befürworter des geltenden Abtreibungsrechts werden nunmehr die einzelnen Bundesstaaten mit ihren Forderungen bestürmen. Die emotionsgeladene Auseinandersetzung um das Abtreibungsthema wird sich daher gerade auch in den einzelnen Bundesstaaten verschärfen. Vor allem die Politiker, die bislang gerne in eine „rhetorische Unterstützung der Pro-Life-Bewegung einstimmten, ohne aber selbst handeln zu müssen“ (*Time*, 17.7.89), werden nun nicht umhinkommen, Farbe zu bekennen. *nt*